

### Erste Übung

Bitte prüfen Sie, ob es sich bei den folgenden Sätzen um einfache oder komplexe Sätze handelt. Diese Übung zwingt Sie, auf die Prädikate zu achten.

1. Nach Auffassung des Gerichts greift eine grob beleidigende Äußerung auf Facebook stärker in die Rechte der Kollegen ein als eine Beleidigung im Gespräch. (einfacher Satz)
2. Nach Auffassung des Gerichts greift eine grobe Beleidigung auf Facebook stärker in die Rechte der Kollegen ein, als eine Äußerung im Gespräch das tut. ( )
3. Denn die Äußerung auf Facebook kann bis zur Löschung immer wieder nachgelesen werden. ( )
4. Denn die Äußerung auf Facebook kann, bis sie gelöscht wird, immer wieder nachgelesen werden. ( )
5. Denn die Äußerung auf Facebook kann immer wieder aufs Neue rezipiert werden – ganz im Gegensatz zu der Äußerung im Gespräch. ( )
6. Denn die Äußerung auf Facebook kann immer wieder nachgelesen und weiter verbreitet werden. ( )
7. Oft unterscheiden Arbeitsgerichte zwischen öffentlichen Einträgen und nur für Freunde zugänglichen Profilen. ( )
8. Oft unterscheiden Arbeitsgerichte, ob Einträge öffentlich oder nur für Freunde zugänglich sind. ( )
9. Fast alle Arbeitskollegen zählten zu den Facebook-Freunden und kannten die Beleidigungen. ( )
10. Fast alle Arbeitskollegen und sogar der Chef zählten zu den Facebook-Freunden. ( )

### Dritte Übung

Bitte stellen Sie fest, welches Satzmuster jeweils vorliegt: einfacher Satz, Satzgefüge, Satzreihe oder zusammengesetzter Satz.

1. Wenn ein Anwalt eine andere Kanzlei als „Winkeladvokatur“ bezeichnet, kann das von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. (Satzgefüge)
2. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 02.07.2013. ( )
3. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und vertrat wiederholt eine Patientin in Arzthaftungsprozessen gegen mehrere Zahnärzte. ( )
4. Der im zivilgerichtlichen Ausgangsverfahren auf Unterlassung klagende Rechtsanwalt vertrat mehrfach jeweils zwei der beklagten Zahnärzte. ( )
5. Der Beschwerdeführer warf ihm deshalb Parteiverrat und widerstreitende Interessen vor und monierte außerdem den Außenaustritt seiner Kanzlei. ( )
6. Es sei nicht klar, ob es sich um eine Sozietät oder um eine Bürogemeinschaft handle. ( )
7. Seinem Schriftsatz fügte der Beschwerdeführer eine E-Mail aus einem berufsständischen Verfahren bei, in der er die wechselseitige Darstellung der Kanzlei von Nützlichkeitserwägungen geleitet sah und deshalb als „Winkeladvokatur“ apostrophierte. ( )
8. Der somit zum Winkeladvokaten ernannte Kollege sah sich in seiner Ehre getroffen und klagte auf Unterlassung. ( )
9. Im allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Winkeladvokat ein Anwalt, dem jeder Winkelzug recht ist, um in eigener Sache Vorteile zu erlangen. ( )

## Zweite Übung

Bei den folgenden Sätzen handelt es sich um komplexe Sätze. Bitte unterstreichen Sie die Hauptsätze. Konzentrieren Sie sich auf deren wesentliches Merkmal: Das ist die gebeugte Verbform an der zweiten Stelle. Im Nebensatz dagegen steht das Prädikat am Schluss.

1. Ein Altenpfleger und eine Familienpflegerin waren in der Probezeit entlassen worden, nachdem sie sich arbeitsunfähig gemeldet hatten.
2. Was sie von der Kündigung, dem Chef und dem Pflegedienst hielten, war Gegenstand eines Austauschs auf Facebook.
3. Dass der Chef nicht einmal selbst angerufen hatte, um die Kündigung auszusprechen, nahmen sie ihm besonders übel.
4. Sie machten ihrem Unmut Luft, indem sie den Chef eine „arme Pfanne“ nannten und den Pflegedienst „einen Drecksladen“.
5. Das gelangte dem Pflegedienst zur Kenntnis, und der reichte Klage ein.
6. Er wollte erreichen, dass die Beklagten es unterlassen, den Betrieb und die leitenden Angestellten herabzuwürdigen.
7. Die Klage wurde abgewiesen, denn das Arbeitsgericht sah den Eintrag durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.
8. Die Pflegekräfte hätten ein privates Internet-Gespräch geführt, das nur für einen überschaubaren Kreis von Facebook-Freunden zugänglich gewesen sei.
9. Da die Äußerungen im Zusammenhang mit einer Kündigung standen, seien die emotionale Reaktion und die drastische Wortwahl verzeihlich.
10. Trotz des glimpflichen Ausgangs gilt, dass beim Austausch im Internet Zurückhaltung immer noch die beste Maßnahme ist.

## Vierte Übung

Der folgende Text besteht ausschließlich aus einfachen Sätzen. Lesen Sie ihn zunächst als Ganzes, am besten laut, und achten Sie auf den Rhythmus. Im nächsten Durchgang nehmen Sie sich bitte jeden Abschnitt einzeln vor und schauen Sie, wo Sie gegebenenfalls den Rhythmus verbessern und Zusammenhänge stärken können, indem Sie den Satzbau verändern. Benutzen Sie Schmierpapier und testen Sie ruhig mehrere Versionen. Dann können Sie vergleichen, wie unterschiedliche Satzmuster wirken.

Ein 21-jähriger Lagerist hatte 20xx eine Stelle in einem Lager angetreten. Im Frühjahr des darauffolgenden Jahres zog er sich einen Bandscheibenvorfall zu. Wegen starker Schmerzen wurde er krankgeschrieben. Während der Krankschreibung heiratete er. Bei der Hochzeit beteiligte er sich an einem Hochzeitsritual. Zusammen mit der Braut schnitt er ein Herz in ein großes Bettlaken. Dann trug er die hochschwängere Braut durch die herzförmige Öffnung in das neue Leben.

Bilder von der Hochzeit, auch vom Tragen der Braut, wurden auf Facebook eingestellt. Dort entdeckte sie der Arbeitgeber. Er erkannte darin genesungswidriges Verhalten des Lageristen. Dieser habe nicht hinreichend an der Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit mitgewirkt. Durch das Heben habe er den Heilungsprozess gefährdet. Der Arbeitgeber kündigte fristlos.

Der Lagerist wehrte sich gegen die Kündigung. Er erhob Klage vor dem Arbeitsgericht. Sein Verhalten, das Hochheben der Braut, habe sich im Überschlag der Gefühle ereignet. Er habe in dem Moment nicht an gesundheitliche Folgen gedacht. Eine Kündigung wegen einmaligen kurzen Hochhebens sei nicht gerechtfertigt. Juristisch kann man das Verhalten des Bräutigams als „Augenblicksversagen“ beschreiben. Darunter versteht man ein sehr kurzfristiges Fehlverhalten bzw. Außerachtlassen der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt.

Der Rechtsstreit endete mit einer außergerichtlichen Einigung. Der Arbeitgeber nahm die fristlose Kündigung zurück. Stattdessen kündigte er regulär. Außerdem bekommt der Lagerist eine Abfindung. Diese liegt etwas über den üblichen 0,5 Monatsgehältern pro Beschäftigungsjahr. Der Lagerist, inzwischen stolzer Vater, ist mit der Einigung zufrieden. Für eine Wiedereinstellung wäre die Atmosphäre zu schlecht gewesen. Also ist die Trennung der bessere Weg.

## Sechste Übung

Die folgenden Beispiele enthalten weiterführende Relativsätze. Bitte lösen Sie diese auf.

1. Der Hahn kräht jeden Morgen um sechs Uhr, wodurch sich die Nachbarn erheblich gestört fühlen.

*Dadurch fühlen sich die Nachbarn erheblich gestört.*

2. Die Kläger behaupten, die beiden Katzen der Nachbarin verkrazten und verunreinigten ihre Beete, weswegen sie kaum noch Salat und Gemüse ernten könnten.

3. Dass die Klägerseite den Kot so stark wahrnimmt, liegt neben der Gartenarbeit der Kläger wohl daran, dass die Kläger den Kot

zur Beweissicherung ausgraben lassen, was der Kläger zu 2) im Rahmen der mündlichen Verhandlung zugab.

4. Die Beklagte weigert sich, ihre beiden Katzen als reine Stubenkatzen zu halten, wobei sie sich auf die Bedürfnisse der Tiere und auf die vor Ort übliche Haltung mit Freigang beruft.

5. Bei Kassenschluss stellte die Verkäuferin einen Fehlbetrag von 100,00 € fest, worüber sie die Filialleiterin aus Zeitgründen erst am nächsten Tag informieren wollte.

6. Am nächsten Tag jedoch herrschte bis zum Mittag ununterbrochen reger Betrieb, womit sie wegen der Schulferien überhaupt nicht gerechnet hatte.

7. Der gegenwärtige Straßenverkehr ist besonders dicht, wobei motorisierte Fahrzeuge dominieren und Radfahrer von Kraftfahrern oftmals nur als Hindernisse im frei fließenden Verkehr empfunden werden.

8. Im gegenwärtigen Straßenverkehr dominieren motorisierte Fahrzeuge, was dazu führt, dass Radfahrer oftmals nur als Hindernisse im frei fließenden Verkehr empfunden werden.
- 
- 
- 

9. Das Gericht teilt den Parteien mit, dass zunächst der genaue Grenzverlauf durch einen Vermessungsingenieur festgestellt werden müsste, was Kosten von 800,00 € bis 1.200,00 € verursachen würde.
- 
- 

10. Der Kläger habe gegenüber Frau N. N. erst nach Zugang der Kündigung Reue gezeigt, woraus sich der Eindruck ergebe, dass er sich erst unter dem Druck der Kündigung zu einer Entschuldigung genötigt gesehen habe.
- 
- 

### Siebt e Übung

Die folgenden Sätze sind verschachtelt und unübersichtlich. Bitte ändern Sie das. Sie können die Sätze umstellen oder zerteilen und dabei auch die notwendigen Anpassungen im Wortlaut vornehmen; nur der Inhalt muss gewahrt bleiben. Hinweis: Diese Übung verlangt Ordnungssinn und Kreativität gleichermaßen. Benutzen Sie Schmierpapier und spielen Sie verschiedene Möglichkeiten durch. So gewöhnen Sie sich daran, den Satzbau bewusst zu gestalten.

1. In der Beschäftigungsfiliale der Klägerin bestand die Arbeitsanweisung, dass, sofern Mitarbeiter Leergut von zu Hause mitbringen, um dieses in der Filiale einzulösen, die Mitarbeiter das Leergut beim Betreten der Filiale dem Filialverantwortlichen

vorzeigen und nach Erhalt des Pfandbons diesen abzeichnen lassen müssen.

2. Der Kläger gab an, er habe mit dem Beklagten ein weiteres Gespräch unter vier Augen geführt, in dessen Verlauf der Beklagte ihm gesagt habe, dass er, obwohl die Auftragslage gar nicht schlecht sei, nicht wisse, wie er zum Monatsende die Löhne zusammenbekommen solle, sodass er seine Arbeit vorerst einstellen und auf einen Anruf warten solle.
3. Es ist davon auszugehen, dass, hätte das beklagte Amt das der Kündigung dienende Verhalten der Klägerin abgemahnt und ihr für den Wiederholungsfall die Kündigung des Arbeitsverhältnisses angedroht, die Klägerin die Leistungsmängel ihrerseits erkannt und abgestellt hätte.
4. Es bestehe der Verdacht der Anwendung körperlichen Zwanges zu Lasten des Kindes K., denn die Klägerin sei am 16.03.20xx im Rahmen des Personalgesprächs gefragt worden, ob es Weiteres zu berichten gebe, woraufhin sie erklärt habe, dass sie bei der Trinkgewöhnung des Kindes dieses sich zwischen die Beine klemmt habe und das Kind gezwungen habe zu trinken, was jedoch mit dessen Mutter abgesprochen gewesen sei.
5. Im Rahmen eines Personalgesprächs, welches der Amtsdirektor des beklagten Amtes, Herr Aling, am 15.03.20xx mit der Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Beling, führte, erklärte diese, dass die Mitarbeiterin Celina geschilbert habe, ihr sei von der ebenfalls in der Kindertagesstätte tätigen Erzieherin Deling erzählt worden, dass Frau Deling gesehen habe, wie die Klägerin einem auf dem Wickeltisch liegenden Kind mit der flachen Hand auf den Po geschlagen habe, als dieses sich nicht habe wickeln lassen wollen.